



# Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

## 9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

**Zahl:** 004-1/2019-01

### NIEDERSCHRIFT

zum öffentlichen Teil der  
**Gemeinderatssitzung**

**Sitzung am:** 27. Februar 2019

**Ort:** Gemeindeamt Gitschtal, Sitzungssaal

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 20.30 Uhr

**Anwesende:**

Bgm. Müller Christian

Vzbgm. Holzfeind Hans

GV Lackner Josef

GR DI Berger Gernot

GR DI Mößlacher Andreas

GR Zoller Patrick

GR Gucher Astrid Margaretha

GR Scharschön Stefanie

Vzbgm. Wastian Ewald Johann

GR Mosser Elisabeth

GR- Ers. Ing. Holz Rainer Oskar

GR Linhard Michael

GR Traar Hubert

GR Brandtner Hermann

GR Wastian Hans Benjamin

**Schriftführer:** AL Mauschitz Rudolf, Enzi Barbara

**Es fehlen:** -x-

**Ornungsgemäße Einladung erfolgte am:** 13. Februar 2019

**Beschlussfähigkeit:** ja

**Anträge zur Abänderung der Tagesordnung:**

**Sonstiges:** -x-

## Tagesordnung:

TOP 1: Bestellung von Protokollfertigern

TOP 2: Fragestunde

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 19.12.2018

### **Beratung und Beschlussfassung nachstehender Anträge:**

TOP 4: **Freibad;**

- ✚ Festlegung der Öffnungszeiten für die Badesaison 2019
- ✚ Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2019
- ✚ Festlegung der Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage 2019

TOP 5: **Schülerbetreuung;**  
Betreuung im August 2019

- ✚ Diskussion
- ✚ Beschlussfassung

TOP 6: **Schülerbetreuung;**  
Betreuung der Kinder der VS in Weißbriach – Juli 2019

- ✚ Diskussion
- ✚ Beschlussfassung

TOP 7: **Dienstleistungen;**

Abschluss eines Werkvertrages „Neu“ mit Herrn KOPLINIG Johann zur Schneeräumung

- ✚ Diskussion
- ✚ Beschlussfassung

TOP 8: **Liegenschaften;**  
Parz. Nr. 1550/2, KG. St. Lorenzen/G.

Übernahme einer Parz. in das öffentliche Gut (Ansuchen einer Gemeindebürgerin)

- ✚ Information
- ✚ Beschlussfassung

TOP 9: **Rechtsamt;**

Verkauf/Tausch von Teilflächen von gemeindeeigenen Grundstücken;  
Kauf/Tauschvertrag mit Herrn Scharschön, Jadersdorf

- ✚ Diskussion
- ✚ Beschlussfassung

TOP 10: **Raumordnung/Raumplanung ;**  
Baulandmodell Jadersdorf – Teilbebauungsplan

- ✚ Information
- ✚ Beschlussfassung

- TOP 11: **Raumordnung/Raumplanung ;**  
Baulandmodell Jadersdorf – Schriftlicher Bebauungsplan (Verordnung)  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 12: **Freibad;**  
Bestellung eines neuen Geschäftsführers bzw. einer neuen Geschäftsführerin  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 13: **Liegenschaften;**  
Parz. Nr. 139, KG. Weißbriach  
Übernahme von Teilen der Parz. 138, KG. Weißbriach in das öffentliche Gut, gem. Auszug aus der Vermessungsurkunde Dipl. Ing. Georg Worsche, GZ 4629-1/2018  
✚ Information  
✚ Beschlussfassung
- TOP 14: **Personalangelegenheiten;**

## Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß den Bestimmungen des § 37 K-AGO fest.

### zu TOP 1:

Zu Protokollfertiger werden Vzbgm. Wastian Ewald und GR DI Mößlacher Andreas bestellt.

### zu TOP 2:

004-1/2019-01/-01

#### Anfrage

gerichtet von: GR DI Berger Gernot

#### Anfrage

gerichtet an: Bgm. Müller Christian

#### Text:

Er ersucht um Auskunft, ob der zuständige Ausschuss die geltende Müllabfuhrordnung bezüglich der Abfuhrtermine für Objekte die nicht ganzjährig bewohnt sind, diskutiert hat, und zu welchem Ergebnis der Ausschuss gekommen ist.

<b>Antwort:</b>	Bgm. Müller erteilt den zuständigen Obmann Vzbgm. Wastian das Wort. Dieser erklärt, dass der zuständige Ausschuss über dieses Thema in seiner Sitzung am 24.10.2018 beraten hat, und zum Entschluss gekommen ist, die Müllabfuhrordnung nicht zu ändern.
-----------------	--

### zu TOP 3:

Die Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2018 wird ohne Wortmeldungen in Einstimmigkeit mit 15:0 Stimmen genehmigt.

### zu TOP 4:

Der Vorsitzende berichtet, dass das Freibad ab Mitte Juni bis Anfang September eines jeden Jahres geöffnet hat. Die täglichen Öffnungszeiten sind von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Über die Notwendigkeit, ob das Freibad um 07.00 Uhr öffnet, oder beispielsweise um 08.00 Uhr oder noch später kann bzw. soll diskutiert werden.

Bei einer späteren Öffnung des Freibades würden Personalkosten eingespart werden.

Eine spätere Öffnungszeit ist in anderen Schwimmbädern im Bezirk an und für sich üblich.

Für Vzbgm. Wastian stellt sich die Frage der Haftung, sofern jemand schon früher schwimmen geht. Dies sollte abgeklärt werden.

Er selbst hat zwar im Gemeindevorstand die Meinung vertreten die Öffnungszeiten zu lassen, kann sich jedoch einer Mehrheit anschließen, wenn erst um 08.00 Uhr geöffnet werden soll.

AL Mausitz erklärt, dass der Bademeister, im Falle eines diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses erst ab 08.00 Uhr anwesend sein muss. In der Badeordnung wird die Öffnungszeit von 08.00 Uhr bis 19.00 angegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten ist „Baden verboten“, und ist somit seiner Meinung nach die Haftungsfrage auch geklärt.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Öffnungszeiten im Schwimmbad auf 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu ändern. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.



### **Festlegung der Badegebühren für die Badesaison 2019**

Der Vorsitzende berichtet, dass gem. Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2018 folgende Eintrittspreise für die Sommersaison 2018 festgelegt wurden:

## Eintrittspreise Sommer 2018

### Tageskarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 2,50	ab 15 Uhr	€ 2,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 3,00	ab 15 Uhr	€ 2,50
<b>Erwachsene</b>	€ 4,50	ab 15 Uhr	€ 3,50
Schülergruppe mind. 10 Personen (bis 15 Jahre)			€ 2,00

### 12-er Blöcke

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 20,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 25,00
<b>Erwachsene</b>	€ 35,00

### Saisonkarten

<b>Kinder (6-15 Jahre)</b>	€ 30,00
<b>Jugendliche (16-18 Jahre)</b>	€ 40,00
<b>Erwachsene</b>	€ 55,00
<b>Familien</b>	€ 120,00 *

\* Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

### Diverses

<b>Dauerkabine</b>	€ 25,00
<b>Kabine</b>	€ 4,00
<b>Liege</b>	€ 4,00

GR DI Berger stellt die Frage, ob die Einfriedung rund um das Schwimmbad in Ordnung ist, damit der Gemeinde als Betreiber nicht ein Fehlverhalten unterstellt werden kann. AL Mauschwitz teilt mit, dass die Einfriedung in Ordnung ist, dies auch vom Bademeister kontrolliert wird bzw. zu kontrollieren ist.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Badegebühren für die Badesaison 2019 gleich zu lassen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **Festlegung der Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage 2019**

Der Vorsitzende berichtet, dass gem. Gemeinderatsbeschluss vom 11.04.2018 folgende Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage für die Sommersaison 2018 festgelegt wurden:

## Bergbauerngolf (1 Runde)

Kinder (6-15 Jahre)	€ 1,50
Jugendliche (16-18 Jahre)	€ 2,00
Erwachsene	€ 3,00

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Gebühren für die Benützung der Bergbauerngolfanlage für die Sommersaison 2019 gleich zu lassen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### zu TOP 5:

Der Vorsitzende erläutert, dass der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2018 beraten hat eine Sommerbetreuung für Kinder des Kindergartens und der VS anzubieten. Durchführen soll die Sommerbetreuung das Personal des Hilfswerks Kärnten. Eine verbindliche Bedarfserhebung soll im März durchgeführt werden.

Der Kindergarten soll für die Kinder vom 05.08.2019 bis 30.08.2019 von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet sein. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

### **Kindergartenbeiträge:**

für ein Kind € 140,--

Nehmen mehrere Kinder einer Familie an der Sommerbetreuung teil, so sollen folgende Beiträge eingehoben werden:

für das 1. Kind - € 140,--  
für das 2. Kind - € 110,--  
für das 3. Kind - € 80,--

Mit den Mitarbeitern des Hilfswerks könnten bis zu 20 Kinder betreut werden. Der bisherige Bedarf (Sommer 2018) aus der Gemeinde Gitschtal liegt bei ca.15 Kindern. Die Mitglieder des zuständigen Ausschusses schlagen vor, die ev. möglichen 5 freien Plätze an Kinder zu vergeben, die zwar nicht den ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Gitschtal haben, der Bedarf an einer Betreuung aber trotzdem gegeben ist (Kinder aus den angrenzenden Gemeinden). Der Elternbeitrag soll hier mit € 140,-- je Kind festgelegt werden. Einen Nachlass für weitere Kinder soll in diesem Fall nicht gewährt werden.

### **Zu erwartenden Personalkosten für die Sommerbetreuung:**

Pädagogische Fachkraft: € 39,00/Stunde  
Pädagogische Hilfskraft: € 28,70/Stunde

19 Tage Pädagogische Fachkraft x 5,5 Stunden x € 39,00/Stunde =	<b>€ 4075,50</b>
19 Tage Pädagogische Hilfskraft x 5,5 Stunden x € 28,70/Stunde =	<b>€ 2999,15</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 7074,65</b>

Im OHH ist diese Position mit € 7.000,-- veranschlagt (Gruppe 2 – Schülerbetreuung).

GR Elisabeth Mosser teilt mit, dass dieses Angebot nur dann gelten soll, wenn der Bedarf für mind. 10 Kinder gegeben ist.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Sommerbetreuung auch im Jahr 2019 anzubieten bzw. durchzuführen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## **zu TOP 6:**

Der Vorsitzende erläutert, dass der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2019 beraten hat eine Betreuung der VS Kinder im Zeitraum vom 08.07.2019 bis einschließlich 02.08.2019 anzubieten. Da im August für alle Kinder eine Sommerbetreuung durchgeführt werden soll, ist dieses Angebot speziell nur für jene Eltern angedacht, denen es nicht möglich ist Ihr Kind/Ihre Kinder selber oder durch Familienmitglieder betreuen zu lassen. Der Bedarf scheint gegeben.

Der Punkt IV. (Elternbeitrag) der gültigen Kinderbetreuungsordnung der Gemeinde Gitschtal wie folgt:

### **IV. Elternbeitrag**

- 1. Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von 84,93€ unterstützt (KG Jahr 2015/2016)*
- 2. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- 3. Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt € 85,-- (inkl. 13% MwSt.)*
- 4. Der Beitrag ist im Vorhinein zu entrichten. Der Elternbeitrag ist für den Besuch eines jeden begonnenen Monats fällig.**
- 5. Um Beitragsermäßigungen oder –befreiungen kann schriftlich unter Angabe der Gründe angesucht werden.*

Da die Kinder der VS bis 02.08.2019 betreut werden könnten soll darüber diskutiert werden, ob Punkt 4 des Absatzes IV. der gültigen Kinderbetreuungsordnung, ausnahmsweise für diese Kinder aus der Volksschule außer Kraft gesetzt werden soll, und der Elternbeitrag nur für ein Monat (nicht wie festgesetzt eines jeden begonnen Monats) vorgeschrieben werden kann.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Elternbeitrag auch bei der monatlichen Überschneidung lediglich für ein Monat vorzuschreiben. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 7:

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschitz, dass mit Herrn Koplenig Johann, gem. Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2017, folgendes Übereinkommen getroffen wurde:



Datum:	16.11.2017
Bearbeiter:	Mauschitz Rudolf
Zahl:	814-06/2017-01
DVR:	0096610
UID-Nr.:	ATU 26012908

## ÜBEREINKOMMEN

**abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch Bürgermeister Christian Müller, einerseits und Herrn Johann KOPLNIG, andererseits betreffend die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst in der Gemeinde Gitschtal.**

I.

**Die Gemeinde Gitschtal überträgt Herrn Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42, geb. 09.08.1981 die Schneeräumung nach einem alljährlich zu erstellenden Schneeräumeinsatzplan zu nachfolgenden Bedingungen:**

1. Herr **Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42** stellt für die Schneeräumung seinen betriebseigenen Traktor mit Fahrer zur Verfügung. Die Schneeräumungsausrüstung (Schneepflug) wird von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt. Tägliche Wartungsarbeiten müssen von Koplenig Johann selbst durchgeführt werden, sodass die von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellte Schneeräumungsausrüstung – mit Ausnahme der üblichen Abnutzung – in jenem Zustand erhalten bleibt, wie sie Herr Johann Koplenig von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt wurde. Von dieser Erhaltungspflicht ausgenommen sind ernste Schäden an der Schneeräumungsausrüstung, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von Herrn Johann Koplenig verursacht wurden.
2. Der Einsatz des Räumgerätes hat auf Weisung des Bürgermeisters der Gemeinde Gitschtal, sowie des Amtsleiters (bzw. dessen Stellvertreter) der Gemeinde Gitschtal, entsprechend dem Schneeräumeinsatzplan zu erfolgen.
3. Als Entgelt für die Schneeräumung wird als **Stundensatz** ein Betrag von **€ 55,00 zuzüglich 20% MWSt.** für den Traktor des Herrn Johann KOPLNIG inkl. Fahrer je Arbeitsstunde vereinbart. Der Stundensatz ist indexgesichert, Verbraucherpreisindex 2015, Basis September 2017, wobei Veränderungen von

+/- 5 % außer Betracht bleiben. Für Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Nachtstunden werden keine Zuschläge erteilt bzw. verrechnet.

4. Herr Johann Koplenig erhält bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine fixe Bereitschaftsgebühr von € 1.000,00 ausbezahlt
5. Die Abrechnung hat monatlich bis spätestens 10. des darauf folgenden Monats zu erfolgen. Grundlage für die Abrechnung bilden die täglich auszufertigenden Winterdienstleistungsberichte. Die Winterdienstleistungsberichte sind durch den Amtsleiter der Gemeinde Gitschtal zu bestätigen.
6. Die Verwendung des unter Punkt 1. bezeichneten Räumgerätes für Räumarbeiten anderer Art (z. B. für private Auftraggeber usw.) ist grundsätzlich erst nach Beendigung der mit diesem Übereinkommen geregelten Räumarbeiten im Einvernehmen mit der Gemeinde Gitschtal möglich.
7. Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor Arbeiten im Zuge der Schneeräumung selbst durchzuführen, soweit die personellen Mittel dafür gegeben sind.
8. Von Ersatzansprüchen, die im Zuge oder wegen der Schneeräumung gestellt werden, ist Herr Johann Koplenig von der Gemeinde Gitschtal schad- und klaglos zu halten, es sei denn, es werden von diesem Schäden mutwillig oder grob fahrlässig verursacht.

## II.

**Dieses Übereinkommen wird für eine Räumperiode, das ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai, erstmals für die Räumperiode 2017/2018, abgeschlossen. Es wird automatisch für die Räumperioden der Folgejahre verlängert, falls von keinem der Vertragspartner eine Kündigung erfolgt.**

Eine Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. Juni eines Jahres ausgesprochen werden. Bei grober Vernachlässigung der übernommenen Pflichten und bei unsachgemäßer Schneeräumung kann eine Auflösung dieses Übereinkommens seitens der Gemeinde Gitschtal erfolgen.

## III.

**Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung Herr Johann KOPLINIG und die Gemeinde Gitschtal erhält.**

Weißbriach, am 16.11.2017  
Für die Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:  
(Müller Christina)

1. Vizebürgermeister:  
(Holzfeind Hans)

2. Vizebürgermeister:  
(WASTIAN Ewald)

**Diesem Übereinkommen liegt der Beschluss des Gemeinderates Gemeinde  
Gitschtal vom 15.11.2017 zugrunde.**

Gemeindevorstandmitglied  
(LACKNER Josef)

Ich stimme diesem Übereinkommen zu und bin mit den Punkten I bis III, sowie den  
Unterpunkten einverstanden.

St. Lorenzen/G., am 16.11.2017

.....  
(Koplenig Johann)

Folgende Änderungen haben sich ergeben, und zwar hat Herr Koplenig einen neuen Traktor mit 140 PS angekauft. Aus diesem Grund erhöht sich auch der Stundensatz (I. Absatz 3). Herr Koplenig wird jedoch „minderwertige Schneeräum-Aufgaben“ weiterhin mit dem „kleinen“ Traktor (90 PS) erledigen, die Schneeräumung selbst (mit Pflug) jedoch mit dem neuen Traktor. Folgende Stundensätze wurden, vorbehaltlich eines positiven Gemeinderatsbeschlusses ausverhandelt und sind/wären vom Gemeinderat zu beschließen:

Traktor mit Mann Traktor 90 PS	55,--/Stunde
Traktor mit Mann Traktor 140 PS	65,--/Stunde
Bereitstellungsgebühr selbstverständlich nur einmalig € 1.000,--	

Somit wären neue Übereinkommen zu beschließen:

TRAKTOR 90 PS:

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
---	--

Datum: 27.02.2019  
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf  
Zahl: 814-06/2019-01  
DVR: 0096610  
UID-Nr.: ATU 26012908

## ÜBEREINKOMMEN

**abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch Bürgermeister Christian Müller, einerseits und Herrn Johann KOPLNIG, andererseits betreffend die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst in der Gemeinde Gitschtal.**

I.

**Die Gemeinde Gitschtal überträgt Herrn Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42, geb. 09.08.1981 die Schneeräumung nach einem alljährlich zu erstellenden Schneeräumeinsatzplan zu nachfolgenden Bedingungen:**

1. Herr **Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42** stellt für die Schneeräumung seinen betriebseigenen Traktor mit Fahrer zur Verfügung. Die Schneeräumausrüstung (Schneepflug) wird von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt. Tägliche Wartungsarbeiten müssen von Kopenig Johann selbst durchgeführt werden, sodass die von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellte Schneeräumausrüstung – mit Ausnahme der üblichen Abnützung – in jenem Zustand erhalten bleibt, wie sie Herr Johann Kopenig von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt wurde. Von dieser Erhaltungspflicht ausgenommen sind ernste Schäden an der Schneeräumausrüstung, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von Herrn Johann Kopenig verursacht wurden.
2. Der Einsatz des Räumgerätes hat auf Weisung des Bürgermeisters der Gemeinde Gitschtal, sowie des Amtsleiters (bzw. dessen Stellvertreter) der Gemeinde Gitschtal, entsprechend dem Schneeräumeinsatzplan zu erfolgen.
3. Als Entgelt für die Schneeräumung wird als **Stundensatz** ein Betrag von **€ 55,00** für den Traktor (90 PS) des Herrn Johann KOPLNIG inkl. Fahrer je Arbeitsstunde vereinbart. Der Stundensatz ist indexgesichert, Verbraucherpreisindex 2015, Basis September 2017, wobei Veränderungen von +/- 5 % außer Betracht bleiben. Für Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Nachtstunden werden keine Zuschläge erteilt bzw. verrechnet.

4. Herr Johann Koplenig erhält bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine fixe Bereitschaftsgebühr von € 1.000,00 und einmalig für den Winterdienst, egal welches Fahrzeug verwendet wird, ausbezahlt.
5. Die Abrechnung hat monatlich bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen. Grundlage für die Abrechnung bilden die täglich auszufertigenden Winterdiensteinsatzberichte. Die Winterdiensteinsatzberichte sind durch den Amtsleiter der Gemeinde Gitschtal zu bestätigen.
9. Die Verwendung des unter Punkt 1. bezeichneten Räumgerätes für Räumarbeiten anderer Art (z. B. für private Auftraggeber usw.) ist grundsätzlich erst nach Beendigung der mit diesem Übereinkommen geregelten Räumarbeiten im Einvernehmen mit der Gemeinde Gitschtal möglich.
10. Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor Arbeiten im Zuge der Schneeräumung selbst durchzuführen, soweit die personellen Mittel dafür gegeben sind.
11. Von Ersatzansprüchen, die im Zuge oder wegen der Schneeräumung gestellt werden, ist Herr Johann Koplenig von der Gemeinde Gitschtal schad- und klaglos zu halten, es sei denn, es werden von diesem Schäden mutwillig oder grob fahrlässig verursacht.

## II.

**Dieses Übereinkommen wird für eine Räumperiode, das ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai, erstmals für die Räumperiode 2018/2019, abgeschlossen. Es wird automatisch für die Räumperioden der Folgejahre verlängert, falls von keinem der Vertragspartner eine Kündigung erfolgt.**

Eine Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. Juni eines Jahres ausgesprochen werden. Bei grober Vernachlässigung der übernommenen Pflichten und bei unsachgemäßer Schneeräumung kann eine Auflösung dieses Übereinkommens seitens der Gemeinde Gitschtal erfolgen.

## III.

**Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung Herr Johann KOPLINIG und die Gemeinde Gitschtal erhält.**

Weißbriach, am 27.02.2019  
Für die Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:  
(Müller Christina)

1. Vizebürgermeister:  
(Holzfeind Hans)

2. Vizebürgermeister:  
(WASTIAN Ewald)

**Diesem Übereinkommen liegt der Beschluss des Gemeinderates Gemeinde Gitschtal vom 27.02.2019 zugrunde.**

Gemeindevorstandmitglied  
(LACKNER Josef)

Ich stimme diesem Übereinkommen zu und bin mit den Punkten I bis III, sowie den Unterpunkten einverstanden.

St. Lorenzen/G., am .....

.....  
(Koplenig Johann)

**TRAKTOR 140 PS:**

	<p><b>Gemeinde Gitschtal</b> Bezirk Hermagor, Kärnten <b>9622 Weißbriach</b> Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, e-mail: gitschtal@ktn.gde.at</p>
--	--

Datum: 27.02.2019  
Bearbeiter: Mauschitz Rudolf  
Zahl: 814-06/2019-01  
DVR: 0096610  
UID-Nr.: ATU 26012908

## ÜBEREINKOMMEN

**abgeschlossen zwischen der Gemeinde Gitschtal, vertreten durch Bürgermeister Christian Müller, einerseits und Herrn Johann KOPLNIG, andererseits betreffend die Durchführung von Arbeiten für den Winterdienst in der Gemeinde Gitschtal.**

I.

**Die Gemeinde Gitschtal überträgt Herrn Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42, geb. 09.08.1981 die Schneeräumung nach einem alljährlich zu erstellenden Schneeräumeinsatzplan zu nachfolgenden Bedingungen:**

1. Herr **Johann KOPLNIG, 9620 Hermagor, St. Lorenzen/G. 42** stellt für die Schneeräumung seinen betriebseigenen Traktor mit Fahrer zur Verfügung. Die Schneeräumungsausrüstung (Schneepflug) wird von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt. Tägliche Wartungsarbeiten müssen von Koplenig Johann selbst durchgeführt werden, sodass die von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellte Schneeräumungsausrüstung – mit Ausnahme der üblichen

Abnützung – in jenem Zustand erhalten bleibt, wie sie Herr Johann Kopenig von der Gemeinde Gitschtal zur Verfügung gestellt wurde. Von dieser Erhaltungspflicht ausgenommen sind ernste Schäden an der Schneeräumungsausrüstung, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich von Herrn Johann Kopenig verursacht wurden.

2. Der Einsatz des Räumgerätes hat auf Weisung des Bürgermeisters der Gemeinde Gitschtal, sowie des Amtsleiters (bzw. dessen Stellvertreter) der Gemeinde Gitschtal, entsprechend dem Schneeräumeinsatzplan zu erfolgen.
3. Als Entgelt für die Schneeräumung wird als **Stundensatz** ein Betrag von **€ 65,00** für den Traktor (140 PS) des Herrn Johann KOPLINIG inkl. Fahrer je Arbeitsstunde vereinbart. Der Stundensatz ist indexgesichert, Verbraucherpreisindex 2015, Basis September 2017, wobei Veränderungen von +/- 5 % außer Betracht bleiben. Für Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Nachtstunden werden keine Zuschläge erteilt bzw. verrechnet.
4. Herr Johann Kopenig erhält bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine fixe Bereitschaftsgebühr von € 1.000,00 und einmalig für den Winterdienst, egal welches Fahrzeug verwendet wird, ausbezahlt
5. Die Abrechnung hat monatlich bis spätestens 10. des darauf folgenden Monats zu erfolgen. Grundlage für die Abrechnung bilden die täglich auszufertigenden Winterdiensteinsatzberichte. Die Winterdiensteinsatzberichte sind durch den Amtsleiter der Gemeinde Gitschtal zu bestätigen.
12. Die Verwendung des unter Punkt 1. bezeichneten Räumgerätes für Räumarbeiten anderer Art (z. B. für private Auftraggeber usw.) ist grundsätzlich erst nach Beendigung der mit diesem Übereinkommen geregelten Räumarbeiten im Einvernehmen mit der Gemeinde Gitschtal möglich.
13. Die Gemeinde Gitschtal behält sich vor Arbeiten im Zuge der Schneeräumung selbst durchzuführen, soweit die personellen Mittel dafür gegeben sind.
14. Von Ersatzansprüchen, die im Zuge oder wegen der Schneeräumung gestellt werden, ist Herr Johann Kopenig von der Gemeinde Gitschtal schad- und klaglos zu halten, es sei denn, es werden von diesem Schäden mutwillig oder grob fahrlässig verursacht.

## II.

**Dieses Übereinkommen wird für eine Räumperiode, das ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai, erstmals für die Räumperiode 2018/2019, abgeschlossen. Es wird automatisch für die Räumperioden der Folgejahre verlängert, falls von keinem der Vertragspartner eine Kündigung erfolgt.**

Eine Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. Juni eines Jahres ausgesprochen werden. Bei grober Vernachlässigung der übernommenen Pflichten und bei unsachgemäßer Schneeräumung kann eine Auflösung dieses Übereinkommens seitens der Gemeinde Gitschtal erfolgen.

III.

**Dieses Übereinkommen wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen je eine Ausfertigung Herr Johann KOPLNIG und die Gemeinde Gitschtal erhält.**

Weißbriach, am 27.02.2019  
Für die Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:  
(Müller Christina)

1. Vizebürgermeister:  
(Holzfeind Hans)

2. Vizebürgermeister:  
(WASTIAN Ewald)

**Diesem Übereinkommen liegt der Beschluss des Gemeinderates Gemeinde Gitschtal vom 27.02.2019 zugrunde.**

Gemeindevorstandmitglied  
(LACKNER Josef)

Ich stimme diesem Übereinkommen zu und bin mit den Punkten I bis III, sowie den Unterpunkten einverstanden.

St. Lorenzen/G., am .....

.....  
(Koplenig Johann)

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag die Übereinkommen mit Herrn Koplenig abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 8:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 09.01.2019 am 11.01.2019 folgendes Ansuchen am Gemeindeamt eingelangt ist:

*Monika Friesl  
Lassendorf 24  
9620 Hermagor*

*Lassendorf, 09.01.2019*

*An die  
Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach*

*Betrifft: Wegparzelle 1550/2 KG. St. Lorenzen im Gitschtal*

*Ich ersuche die Gemeinde Gitschtal dieses Weggrundstück kostenfrei zu übernehmen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Monika Friesl*



Das Grundstück weist eine Fläche von 216 m<sup>2</sup> mit der „Widmung Straßenverkehrsanlage“ auf. Im Winter ist diese Weganlage oft vereist, in den Sommermonaten schwemmt dieser Weg oft Material auf die B 87, und möchte Frau Friesl die „Haftung“ weitergeben.

Er erklärt, dass es in der vorausgegangenen Sitzung des Gemeindevorstandes keine einstimmige Meinung zum Ansuchen gegeben hat, und ersucht um Diskussion.

AL Mauschitz verweist auf die Verkehrssicherungspflicht des Wegehalters (Haftungsfragen in jeglicher Art und Weise gem. gesetzlichen Bestimmungen).

DI Berger stellt die Frage, welcher Personenkreis auf der betreffenden Parzelle ein Fahrrecht hat und stellt fest, dass die Gemeinde durch eine Übernahme keinen Vorteil hat.

AL Mauschitz erklärt, dass er nicht weiß, welcher Personenkreis ein Fahrrecht hat.

GR DI Mößlacher stellt unmissverständlich fest, dass durch eine Übernahme des Weges die Gemeinde sämtliche Verantwortung und Haftung für Schneeräumung, Streuung, Reinigung ua. übernimmt.

GV Lackner erklärt, dass die Gemeinde für die Aufschließung des Gewerbepark in Lassendorf, von derselben Eigentümerin einen Weg/Grund um € 25,00/m<sup>2</sup> angekauft hat. Er ist der Meinung, dass die Eigentümerin in diesem Fall (Ansuchen) lediglich die Verantwortung abgeben möchte.

Nach kurzer eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Ansuchen der Antragstellerin nicht stattzugeben.

Diesem Ansuchen wird mit 11:4 Stimmen (Gegenstimmen GR Zoller, GR Gucher, GR Linhard und Vzbgm. Wastian) stattgegeben.

## **zu TOP 9:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden berichtet AL Mauschitz, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 09.08.2019 das Kollegium beschlossen hat Herrn Scharschön Johann Teile der Parz. 363/17, KG. St. Lorenzen/G. zu verkaufen und Teile der Parz. 363/16, KG. St. Lorenzen/G. von Herrn Scharschön anzukaufen bzw. mit Herrn Scharschön zu tauschen. Die Vermessung hat am 14.11.2018 stattgefunden. Die Planurkunde, GZ 4830 (Grundlage zum Tauschvertrag) ist als **Anlage 1** Bestandteil dieser Niederschrift.

Folgender Vertrag wurde durch Notar Mag. Traar erarbeitet:

# TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Gitschtal, 9622 Weißbriach 202, als Tauschpartnerin einerseits sowie
2. Herrn Johann Scharschön, geb. am 16.1.1958, wohnhaft in 9620 Hermagor, Jadersdorf 34, als Tauschpartner andererseits und dessen Mutter
3. Frau Ilse Scharschön, geb. am 14.12.1924, ebenda wohnhaft, als Beteiligte

wie folgt:

I.)

Rechtsverhältnisse, Tauschobjekt

Herr Johann Scharschön ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 27 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal, bestehend u.a. aus den Gst. 363/16 und 370 je KG St. Lorenzen im Gitschtal. Diese Liegenschaft ist zu C-LNR 2a mit der Dienstbarkeit des Wohnungsrechtes für Frau Ilse Scharschön, geb. am 14.12.1924 belastet.

Festgehalten wird, dass die mit der Liegenschaft EZ 27 KG St. Lorenzen im Gitschtal realrechtlich verbundenen 2/262 Anteilsrechte am Gemeinschaftsbesitz Nachbarschaft Jadersdorf und Lassendorf EZ 200 KG St. Lorenzen im Gitschtal (A2-LNR 1a) von diesem Vertrag nicht berührt werden und ungeteilt bei der Stammsitzliegenschaft verbleiben bzw. nicht mitzuübertragen sind.

Die Liegenschaft EZ 558 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal, bestehend u.a. aus dem Gst. 363/17 KG St. Lorenzen im Gitschtal, steht im Eigentum der Gemeinde Gitschtal – öffentliches Gut.

In diesen Liegenschaften erfolgt auf Grund der Vermessungsurkunde GZ 4830 vom 14.11.2018 ????? der Vermessungskanzlei DI Harald Assam – DI Reinhold Görzer eine Grundstücksteilung, wonach das Gst. 363/16 KG St. Lorenzen im Gitschtal geteilt wird in dieses und in das Trennstück 3 mit einer Fläche von 94 m<sup>2</sup> und das Gst. 363/17 KG St. Lorenzen im Gitschtal geteilt wird in dieses, in das Trennstück 1 im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup>, welches die neue Grundstücksbezeichnung 2599 KG St. Lorenzen im Gitschtal erhält und in das Trennstück 2 im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup>.

Das Trennstück 3 stellt das Tauschobjekt von Herrn Johann Scharschön an die Gemeinde Gitschtal dar, das Trennstück 2 stellt das Tauschobjekt von der Gemeinde Gitschtal an Herrn Johann Scharschön dar.

Die Gemeinde Gitschtal erklärt hiermit, das Trennstück 3 im Zuge dieses Tauschverfahrens in das öffentliche Gut zu übernehmen und somit dem Gemeingebrauch zu widmen sowie das Trennstück 2 aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und dem Privatgebrauch zu widmen.

Frau Ilse Scharschön stimmt dem gegenständlichen Rechtsgeschäft in Ansehung ihres Buchrechtes C-LNR 2a vollinhaltlich zu und bewilligt in EZ 27 KG St. Lorenzen im Gitschtal die Abschreibung des Trennstückes 3 von 94 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 363/16 KG St. Lorenzen im Gitschtal, bei aufrechtem Fortbestand ihres Rechtes an der Restliegenschaft.

II.)  
Tauschvereinbarung

Die Gemeinde Gitschtal tauscht und übergibt hiermit das zuvor dargestellt Trennstück 2 an Herrn Johann Scharschön und Herr Johann Scharschön tauscht und übergibt hiermit das zuvor dargestellte Trennstück 3 an die Gemeinde Gitschtal und der jeweilige Tauschpartner erklärt, das jeweilige Tauschobjekt in seinen Besitz und in sein Eigentum zu übernehmen samt allen damit verbundenen Rechten, Pflichten, Zubehör und Zugehör, nach Maßgabe des bisherigen Besitzrechtes und Besitzstandes, nach den weiteren Bestimmungen dieses Vertrages.

III.)  
Wertausgleich

Die Vertragsteile bewerten die Tauschobjekte pro m<sup>2</sup> mit € 40,--. Da Herr Johann Scharschön ein Flächenmehrausmaß von 206 m<sup>2</sup> erhält, ist von diesem eine Aufzahlung in der Höhe von € 8.240,- (Euro achttausendzweihundertvierzig) zu leisten. Er verpflichtet sich hiermit, die entsprechende Aufzahlung binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf das ihm vom Urkundenverfasser bekannt gegebene Treuhandkonto zu erlegen, dies mit der Weisung der Vertragsteile, diesen Betrag Zug um Zug gegen die Grundbuchsdurchführung an die Gemeinde Gitschtal auszubezahlen.

Jeder der Vertragsteile verpflichtet sich weiters, die von ihm zu tragenden Grunderwerbsteuer und die von ihm zutragende gerichtliche Eintragungsgebühr binnen vier Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf die vom Treuhänder bekannt gegebenen Konten zur Einzahlung zu bringen, dies mit der Weisung der Vertragsteile die Grunderwerbsteuerselbstberechnung und Selbstberechnung der gerichtlichen Eintragungsgebühr vorzunehmen und die entsprechenden Beträge an die vorschreibenden Stellen zu überweisen.

Sollte einer der Vertragsteile seiner Zahlungspflicht nicht bis zur Fälligkeit nachkommen, steht dem jeweils anderen Vertragspartner das Recht zu, von diesem Vertrag unter Aufrechterhaltung von Schadenersatzansprüchen durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei nach einer Nachfristsetzung von 14 Tagen wahlweise zurückzutreten oder auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

Zur Sicherung der Ansprüche der Vertragsteile verpflichtet sich Herr Johann Scharschön, beim zuständigen Grundbuchsgericht den Beschluss der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung zu erwirken, der von den Vertragsteilen gemeinsam dem Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes gewidmet wird.

#### IV.) Gewährleistung

Der Tauschpartner haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß, eine andere bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Zustand des Tauschobjektes.

Der Tauschpartner haften jedoch dafür, dass:

- die Tauschobjekte frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der Tauschpartner übergeht.
- hinsichtlich der Tauschobjekte keine Bestandrechte oder sonstige Rechte zugunsten Dritter bestehen.
- hinsichtlich der Tauschobjekte alle öffentlichen Abgaben und Steuern bezahlt sind und diese somit frei von solchen Lasten in das Eigentum der Tauschpartner übergehen.
- die Grenzen der Tauschobjekte unstrittig und vermarktet sind.

Im Übrigen wird jede darüber hinausgehende Gewährleistung der Tauschpartner ausgeschlossen.

#### V.) Rechtswirksamkeit, Übergabestichtag

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übertragung von Vorteil, Last, Gefahr, und Zufall gilt mit allseitiger Vertragsunterfertigung unter der Bedingung der vollständigen Erläge gem. Vertragspunkt III.) und der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen.

Der auf die Übergabe folgende Monatserste wird als Verrechnungsstichtag für sämtliche öffentliche Abgaben vereinbart.

Die Rechtswirksamkeit ist vereinbarungsgemäß bedingt durch:

- die Gewährleistung der Lastenfreistellung im vereinbarten Umfang.
- die Erteilung der Negativbestätigung bzw. Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz.
- die Genehmigung der gegenständlichen Vermessungsurkunde nach dem Grundstücksteilungsgesetz.

Herr Johann Scharschön ist österreichischer Staatsbürger, die Gemeinde Gitschtal eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechtes.

#### VI.) Grundbuchshandlungen

Die Vertragsteile bewilligen auch über alleiniges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen im Sinne der erwähnten Vermessungsurkunde:

A) in EZ 27 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal:

- 1.) die Teilung des Gst. 363/16 KG St. Lorenzen im Gitschtal in dieses und in das Trennstück 3 mit einer Fläche von 94 m<sup>2</sup>,

- 2.) die – in Ansehung des Buchrechtes C-LNR 2a lastenfreie – Abschreibung des Trennstückes 3 und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für die Gemeinde Gitschtal – öffentliches Gut und Zuschreibung des Trennstückes zur Liegenschaft EZ 558 KG St. Lorenzen im Gitschtal und Einbeziehung desselben in das Gst. 363/17 KG St. Lorenzen im Gitschtal
- B) in EZ 558 KG 75014 St. Lorenzen im Gitschtal:
- 1.) die Teilung des Gst. 363/17 KG St. Lorenzen im Gitschtal in dieses, in das Trennstück 1 im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> mit der neuen Grundstücksbezeichnung 2599 KG St. Lorenzen im Gitschtal und in das Trennstück 2 im Ausmaß von 300 m<sup>2</sup>.
  - 2.) die Abschreibung des Trennstückes 2 und die Einverleibung des Eigentumsrechtes daran für Johann Scharschön, geb. am 16.1.1958 und Zuschreibung des Trennstückes zur Liegenschaft EZ 27 KG St. Lorenzen im Gitschtal und Einbeziehung desselben in das Gst. 370 KG St. Lorenzen im Gitschtal,

#### VII.)

#### Kosten und Gebühren, Immobilienertragsteuer

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte und zur ungeteilten Hand. Die Grunderwerbsteuern und die gerichtliche Eintragungsgebühr trägt jede Partei für sich alleine, der Gemeinde Gitschtal gehört die Urschrift dieses Vertrages, während der anderen Partei über Begehren eine einfache oder beglaubigte Vertragsabschrift ausgefolgt wird.

Die Parteien erklären in Kenntnis ihrer Immobilienertragsteuerpflicht zu sein und sie verpflichten sich, den von ihnen zu tragenden Steuerbetrag binnen sieben Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf das ihnen bekannt gegebene Treuhandkonto einzubezahlen. Sie erteilen dem Vertragsverfasser den Auftrag zur Berechnung der Immobilienertragsteuer, erklären, dass die von ihnen dazu gemachten Angaben vollständig und richtig sind und verpflichten sich, den Vertragsverfasser diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten für die Berechnung der Immobilienertragsteuer sowie die Kosten für eine allfällige Lastenfreistellung trägt jede Partei für sich alleine.

#### VIII.)

#### Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen Frau Sigrid Regittig geboren am 23. März 1968 Notariatsangestellte, p.A. Notariat Mag. Markus Traar, Hermagor-Preseggersee sämtliche Änderungen dieses Vertrages oder Nachträge dazu, die zu dessen grundbücherlichen Durchführung notwendig sind, vorzunehmen und beglaubigt zu unterfertigen, Grundbuchsgesuche einzubringen und gerichtliche Beschlüsse aller Art in Empfang zu nehmen.

Hermagor, am .....

---

Johann Scharschön

---

Ilse Scharschön

Für die  
Gemeinde Gitschtal

Der Bürgermeister:  
Christian Müller

Mitglied des Gemeindevorstandes:  
Wastian Ewald, Vzbgm

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 27.02.2019 zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates:  
GV Josef Lackner

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Kauf/Tauschvertrag mit Herrn Johann Scharschön abzuschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

**zu TOP 10:**

Der Vorsitzende erläutert, dass beabsichtigt ist die Grundparzellen 347 und 2598, beide KG St. Lorenzen im Gitschtal, in Form eines Baulandmodells baulich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen. Das Projektgebiet umfasst ca. 11.778 m<sup>2</sup>.

Die Umwidmung ist gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes im s.g. „Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren“ abzuhandeln.

Der zu beschließende Teilbebauungsplan ist als **Anlage 2** Bestandteil dieser Niederschrift.

AL Mauschwitz teilt mit, dass nach Beschlussfassung des Teilbebauungsplanes mit der Aufschließung begonnen werden soll. Er schlägt vor die Arbeiten auszuschreiben und im Gemeinderat in der kommenden Sitzung an den Bestbieter zu vergeben. Vorgeschlagen wird, dass die Firmen Winkler Bau GmbH, Fa. Porr Bau GmbH, Fa. Loik Bau GesmbH und die Fa. Seiwald Bau GmbH zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

GV Lackner stellt fest, dass für die Wasser- und Löschwasserversorgung die Wassergenossenschaft Jadersdorf zuständig ist.

Bezüglich einer Problematik wegen der Oberflächenwässer ist ein Retentionsbecken geplant. Genaue Berechnungen über zu erwartende Wassermengen wird es geben müssen, so die Ausführungen des AL Mauschwitz.

Auf Anfrage von GR DI Berger teilt AL Mauschwitz mit, dass der Quadratmeterpreis noch nicht festgestellt werden kann. Dieser errechnet sich aus Ankaufspreis zuzüglich der Nebenkosten und Aufschließungskosten.

Auf Anfrage von GR-Ers. Holz, teilt der AL mit, dass es mit den Käufern der Grundstücke privatrechtliche Vereinbarungen (Bebauungsverpflichtungen) geben muss. Hier benötigt es in weiterer Folge wieder GR-Beschlüsse.

GR Linhard ist der Meinung, dass die Aufschließung auf Grund des zu beschließenden Teilbebauungsplanes erfolgen soll.

Ohne weitere Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag den Teilbebauungsplan zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 11:**

Der Vorsitzende erläutert, dass beabsichtigt ist die Grundparzellen 347 und 2598, beide KG St. Lorenzen im Gitschtal, in Form eines Baulandmodells baulich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen. Das Projektgebiet umfasst ca. 11.778 m<sup>2</sup>.

Die Umwidmung ist gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes im s.g. „Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren“ abzuhandeln.

### **Zielsetzungen der Verordnung:**

- Städtebaulich geeignete Eingliederung des Neubaugebietes in die umgebende Siedlungsstruktur
- Sicherstellung einer zweckmäßigen Erschließung, angebunden an das bestehende öffentliche Wegenetz
- Geordnete Bebauung zur Schaffung eines homogenen Siedlungssystems
- Bezugnahme zur umgebenden, baulichen und naturräumlichen Situation
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Bebauung gewährleistet wird.



Lage des Projektgebietes im Siedlungssystem, Plangrundlage: KAGIS

Folgende Verordnung ist/wäre zu beschließen:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal

vom 27.02.2019, Zl. 003-30-20

mit der ein Teilbebauungsplan im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren für die Grundstücke 347 und 2598, beide KG St. Lorenzen im Gitschtal, mit einer Gesamtfläche von ca. 11.778 m<sup>2</sup>, erlassen wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 und III. Abschnitt, §§ 31a und 31b wird verordnet:

### **I. Abschnitt (Allgemeines)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die als Projektgebiet gekennzeichneten Flächen in der zeichnerischen Darstellung (Plan 02, Plannummer 17038-TBPL).

- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden der Umwidmungslageplan (Plan 01) sowie die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes „Baulandmodell Jadersdorf“ (Plan 02) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

## **II. Abschnitt – Flächenwidmung**

### **§ 2**

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes**

- a) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 347 tlw. (8.566 m<sup>2</sup>), GP 2598 tlw. (345 m<sup>2</sup>), KG St. Lorenzen im Gitschtal, Insgesamt 8.911 m<sup>2</sup>
- b) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 347 tlw., KG St. Lorenzen im Gitschtal, 1.028 m<sup>2</sup>
- c) Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland Versickerungsbecken, GP 347 tlw., KG St. Lorenzen im Gitschtal, 1.190 m<sup>2</sup>

## **III. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)**

### **§ 3**

#### **Mindestgröße der Baugrundstücke**

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird im gesamten Projektgebiet bei offener und halboffener Bauweise mit 700 m<sup>2</sup> festgelegt.
- (2) Ausgenommen von der Bestimmung des § 3 Abs. (1) ist die Bildung von Kleingrundstücken für infrastrukturell erforderliche Gebäude und Bauwerke (z.B. Trafo, Bioinsel udgl.).

### **§ 4**

#### **Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Die Geschossflächenzahl ist das Verhältnis der Bruttogeschossflächen zur Fläche des Baugrundstückes.
- (2) Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird im gesamten Projektgebiet mit 0,5 festgelegt.
- (3) Geschossteile, welche mehr als 1,50 m aus dem projektierten Gelände herausragen – gemessen ab FOK (Fußbodenoberkante) des darüber liegenden Geschosses – sind in die Geschossflächenzahl einzurechnen.
- (4) Jene Teile eines Dachgeschosses sind in die Berechnung der Geschossflächenzahl miteinzubeziehen, deren Raumhöhe zwischen Fußbodenoberkante und fertiger Dachinnenkonstruktion 1,50 m oder mehr beträgt.

- (5) Überdachte PKW-Abstellplätze (Carports), Balkone, Terrassen und Sonnenschutzdächer (Markisen o.ä.) bleiben bei der GFZ-Berechnung unberücksichtigt, sofern sie den im § 6, Abs. (2) lit. c, K-BV LGBl Nr. 56/1985 idGF geregelten Wert nicht überschreiten.
- (6) Mindestens zweiseitig umschlossene und innerhalb des Gebäudeumrisses befindliche Flächen (z.B. Loggien) sind in die GFZ einzurechnen.

## **§ 5 Bebauungsweise**

- (1) Im gesamten Projektgebiet wird die offene und die halboffene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Eine offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude allseits freistehend errichtet werden.
- (3) Eine halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut bzw. zusammengebaut und nach allen anderen Seiten freistehend errichtet werden.
- (4) Die Errichtung von Gebäuden in halboffener Bebauungsweise ist nur dann zulässig, wenn die gegenseitige schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstücksnachbarn vorliegt.

## **§ 6 Geschossanzahl, Bauhöhe**

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschossanzahl bestimmt.
- (2) Im gesamten Projektgebiet wird die zulässige Geschossanzahl mit zwei Vollgeschossen festgelegt.
- (3) Die Kniestockhöhe von Dachgeschossen darf max. 50,00 cm betragen (Höhe zwischen Rohdeckenoberkante des letzten Vollgeschosses und Fußfettenoberkante). Bei Überschreitung der erlaubten Kniestockhöhe ist das Dachgeschoss bei der Bemessung der erlaubten Geschossanzahl als Vollgeschoß zu bewerten.
- (4) Kellergeschosse, welche auch nur an einer Stelle mehr als 1,20 m aus dem projektierten Gelände ragen, sind als Vollgeschoss zu bemessen.
- (5) Geländebedingt ist auf der Grundparzelle 2598, KG St. Lorenzen im Gitschtal, die Errichtung eines talseitig freistehenden Kellergeschosses erlaubt.
- (6) Generell ist die Errichtung von außenliegenden Kellerabgängen erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass die Außenwand-Oberkante der Kellerstiege mindestens die Höhe des anschließenden projektierten Geländes annimmt.

## **§ 7**

### **Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen**

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Projektgebietes erfolgt - ausgehend von der südlich bestehenden Dorfstraße (GP 349/1, KG St. Lorenzen im Gitschtal) - über eine neu anzulegende Fahrstraße.
- (2) Die Mindestparzellenbreite der neu anzulegenden Fahrstraße wird mit 6,00 m festgelegt.
- (3) Wenn aufgrund der Geländeverhältnisse die Straßenführung auf Dämmen oder in Einschnitten erfolgen muss, kann im erforderlichen Ausmaß eine erweiterte Straßenparzellenbreite festgelegt werden.
- (4) Am Nordrand des Projektgebietes, zwischen Versickerungsanlage und anschließendem Bauland, ist in entsprechender Breite eine Feldzufahrt vorzusehen.
- (5) Lage und Verlauf der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes festgelegt.

## **§ 8**

### **Baulinien**

- (1) Es werden ausschließlich Baulinien ohne Anbauverpflichtung festgelegt.
- (2) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (3) Bauwerke zur Gestaltung der Gartenanlagen (Mauern, Zäune, Gartenhaus, Einhausungen für Mülltonnen) können auch außerhalb der Baulinien errichtet werden. Dies betrifft ebenso technisch erforderliche Anlagen, wie einen Trafo, eine Wärmepumpenanlage udgl.
- (4) An Grundstücksgrenzen, wo keine Baulinien festgelegt werden, gelten die Bestimmungen der K-BV 1985 idgF.
- (5) Die im Teilbebauungsplan festgelegten Baulinien ersetzen die Bestimmungen zur Festlegung des Abstandes oberirdischer Gebäude zur Grundstücksgrenze in einem Bauverfahren nach der K-BO 1996 idgF.
- (6) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes festgelegt.

## **§ 9**

### **Dachform, formale Bestimmungen**

- (1) Im gesamten Projektgebiet wird als zulässige Dachform für Hauptgebäude das Satteldach festgelegt.

- (2) Der zulässige Dachneigungswinkel bei Satteldächern wird mit 23-39 Grad festgelegt.
- (3) Im gesamten Projektgebiet sind für Zubauten und Nebengebäude, wie z.B. Garagen, überdachte PKW-Abstellplätze oder Eingangsüberdachungen, als Dachform auch das Flachdach zugelassen.
- (4) Zur Eindeckung der Satteldächer ist kleinteiliges Deckungsmaterial in grauen, braunen oder dunkelroten Farbtönen zu verwenden.
- (5) Flachdächer können auch mit Blechbahnen gedeckt werden.
- (6) Deckungsmaterialien dürfen keine Spiegelungen verursachen.
- (7) Photovoltaik- oder Solaranlagen sind bestmöglich in die Dachhaut zu integrieren, die Aufständereien derselben ist zu vermeiden.
- (8) Zubauten und Nebengebäude müssen sich formal, aber auch hinsichtlich ihrer sichtbaren Kubatur, dem jeweiligen Hauptgebäude unterordnen.
- (9) Die Farbgebung der Putzfassaden hat in weißen oder pastellen Farbtönen zu erfolgen. Pastellfarben sind Farben mit schwacher Farbsättigung und mit möglichst hohen Weißanteilen und zarter, samtiger Tönung mit einem HBW (Hellbezugswert) von mindestens 80 %.
- (10) Die Beizung von Holzfassaden oder sonstigen sichtbaren Holzbauteilen unterliegt keiner weiteren Farbeinschränkung.
- (11) Grundsätzlich sollen sich die Gebäude des Neubaugebietes bestmöglich in das dörfliche Bild des Ortes eingliedern.

## **§ 10 Gestaltung von Außenanlagen**

- (1) Der im nördlichen Randbereich des Projektgebietes geplante Sickerschlitze mit Retentionsbecken und die mit einem Bepflanzungsgebot belegten Randflächen im Westen und im Norden sind mit heimischen Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
- (2) Der zentrale Kreuzungsbereich soll mit einer Dorflinde gestaltet werden.
- (3) Einfriedungen (Stützmauern, Zaunsockel, Zäune und Hecken) sind zur Gänze im Bereich der jeweiligen Bauparzelle zu situieren und dürfen insgesamt eine Sichthöhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (4) Das Setzen von Thuja-Gewächsen in Form einer geschlossenen Grundstücksrandbepflanzung ist nicht erlaubt.

**§ 11**  
**Art der Nutzung von Gebäuden**

- (1) Die zulässigen Nutzungen aller entstehenden Gebäude und bauliche Anlagen ist im § 3, Abs. 4, K-GplG, Bauland Dorfgebiet, geregelt.

**III. Abschnitt**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert der allgemeine textliche Bebauungsplan der Gemeinde Gitschtal (Verordnung des Gemeinderates vom 11.04.2013, Zl. 003-30/2013) im Planungsgebiet der gegenständlichen Verordnung seine Wirkung.

Weißbriach, am 27.02.2019

Der Bürgermeister:  
Christian Müller

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Niederschrift:

Anlage 3: Plan 01

Anlage 4: Plan 02, (siehe Anlage TOP 10)

Es entwickelt sich eine rege Diskussion über einige Punkte der Verordnung. Verständnisfragen konnten geklärt werden. Über die Sinnhaftigkeit von § 6, Abs. 4 und 5 sowie § 10 Absatz 4 wird ausführlich diskutiert.

Abschließend stellt der Vorsitzende den Antrag den schriftlichen Bebauungsplan bzw. die Verordnung zu beschließen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

## zu TOP 12:

Der Vorsitzende berichtet, dass mit Schreiben vom 27.07.2018 am 31.07.2018 folgendes Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Gewerbe am Gemeindeamt eingelangt ist:

*Bezirkshauptmannschaft Hermagor  
Gewerbe*

*27.07.2018  
HE-GA-17625/2018 (002/2018)*

*.....  
.....*

*An die  
Gemeinde Gitschtal  
Weißbriach 202  
9622 Weißbriach*

*Betreff: Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers*

*Aufgrund des Ablebens des für die nachstehende Gewerbeberechtigung nominierten gewerberechtl. Geschäftsführers wurde dessen Ausscheiden aus dieser Funktion mit Wirkung vom 05.07.2018 (Datum der automatisch erfolgten Benachrichtigung) im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) unter der GISA-Zahl 203/10981337 eingetragen.*

**Gewerbeinhaberin:**

*Firma: Gemeinde Gitschtal  
Firmensitz Weißbriach 202, 9622 Weißbriach*

**Gewerbewortlaut:** *Schwimmbad (Betrieb einer Badeanlage)*

**Standort:**

*Straße, Hausnummer: Weißbriach  
Postleitzahl, Ort: 9622 Weißbriach*

**Bisheriger Geschäftsführer:**

*Vor- und Zuname: Johann Mosser  
Geburtsdatum: .....*

*Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Fian*

**Bemerkung:**

Gem. § 9 Abs. 2 GewO 1994 hat bei Ausscheiden des Geschäftsführers die Bestellung eines neuen Geschäftsführers/einer neuen Geschäftsführerin binnen sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist ist mit 05.01.2019 abgelaufen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde vorgeschlagen AL Mausnitz als Geschäftsführer zu bestellen.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag AL Mauschwitz als gewerberechtigten Geschäftsführer für das Schwimmbad (Betrieb einer Badeanlage) zu bestellen. Diesem Antrag wird mit 15:0 Stimmen (einstimmig) stattgegeben.

### **zu TOP 13:**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Mauschwitz, dass die Endvermessung zum Projekt „Verbauungsmaßnahmen am Mösernbach“ ergeben hat, dass 12 m<sup>2</sup> von der Parz. 138, KG. Weißbriach (Mag. Fellingner Christina) in die Parz. 139, KG. Weißbriach (Gemeinde Gitschtal-öffentliches Gut) übertragen werden sollen. Dies passiert unentgeltlich.

Der Auszug aus der Vermessungsurkunde (V408), GZ 4629-1/18, der Worsche Vermessung, Villach ist als **Anlage 5** Bestandteil dieser Niederschrift.

Ohne Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag Teile der Parz. 138, KG. Weißbriach im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> unentgeltlich in das öffentliche Gut zu übernehmen. Diesem Antrag wird mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme GR Traar) stattgegeben.

### **Keine weiteren Wortmeldungen:**

Sämtliche TOP wurden in der Gemeindevorstandssitzung am 21.02.2019 vorberaten. Die Sitzungsniederschrift besteht aus **31 Seiten** und **5 Anlagen**.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

Gemeinderatsmitglied:

(Vzbgm. Wastian Ewald)

Gemeinderatsmitglied:

(DI Mösslacher Andreas)

Schriftführer:

(Enzi Barbara / AL Mauschwitz Rudolf)

## **Anlage 1 zu TOP 9**

**Vermessungskanzlei**

Ingenieurkonsulentent Partnerschaft

**DI Harald ASSAM - DI Reinhold GÖRZER**Am Haidenhof 35 Zweigstelle: Rathaus 390  
9900 LIENZ 9640 Kötschach-Mauthen  
Tel 04852/64180 Fax DW4 Tel 04715/24850**Planurkunde****GZ: 4830**

Kat.Gem. : St. Lorenzen im Gitschtal

Kat.Nr. : 75014

Ger.Bez. : Hermagor

Betreff:  
Grundteilung Scharschön - Gemeinde Gitschtal

Dieser Plan ist ident dem der  
Geschäftsfallnummer .....  
des Geschäftsregisters des  
Bundesamtes für Eich- und  
Vermessungswesen.

Rundsiegel und Unterschrift

Maßstabsleiste 1:1000



(Abbild des Rundsiegels gem. ZTG § 19(1) siehe Koordinatenverzeichnis)

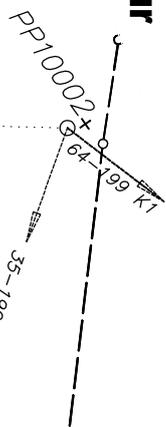
Befugnis laut Bescheid vom Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Zahl: 91.514/329-IX/1/91

Lienz, am 13. Februar 2019

Vermessung abgeschlossen, am 14.11.2018

# Kataster - Natur

1:250



**Vermessungskanzlei**  
 Ingenieurkonsulenten  
**DI Harald ASSAM - DI Reinhold GÖRZER**  
 Partnerschaft  
 Am Haidenhof 35  
 9900 LIENZ  
 Tel 04852/64180 Fax DW4  
 Zweigstelle: Rathaus 390  
 9640 Kötschach-Mauthen  
 Tel 04715/24850

## Planurkunde



Grundteilung Scharschön - Gemeinde Gitschtal

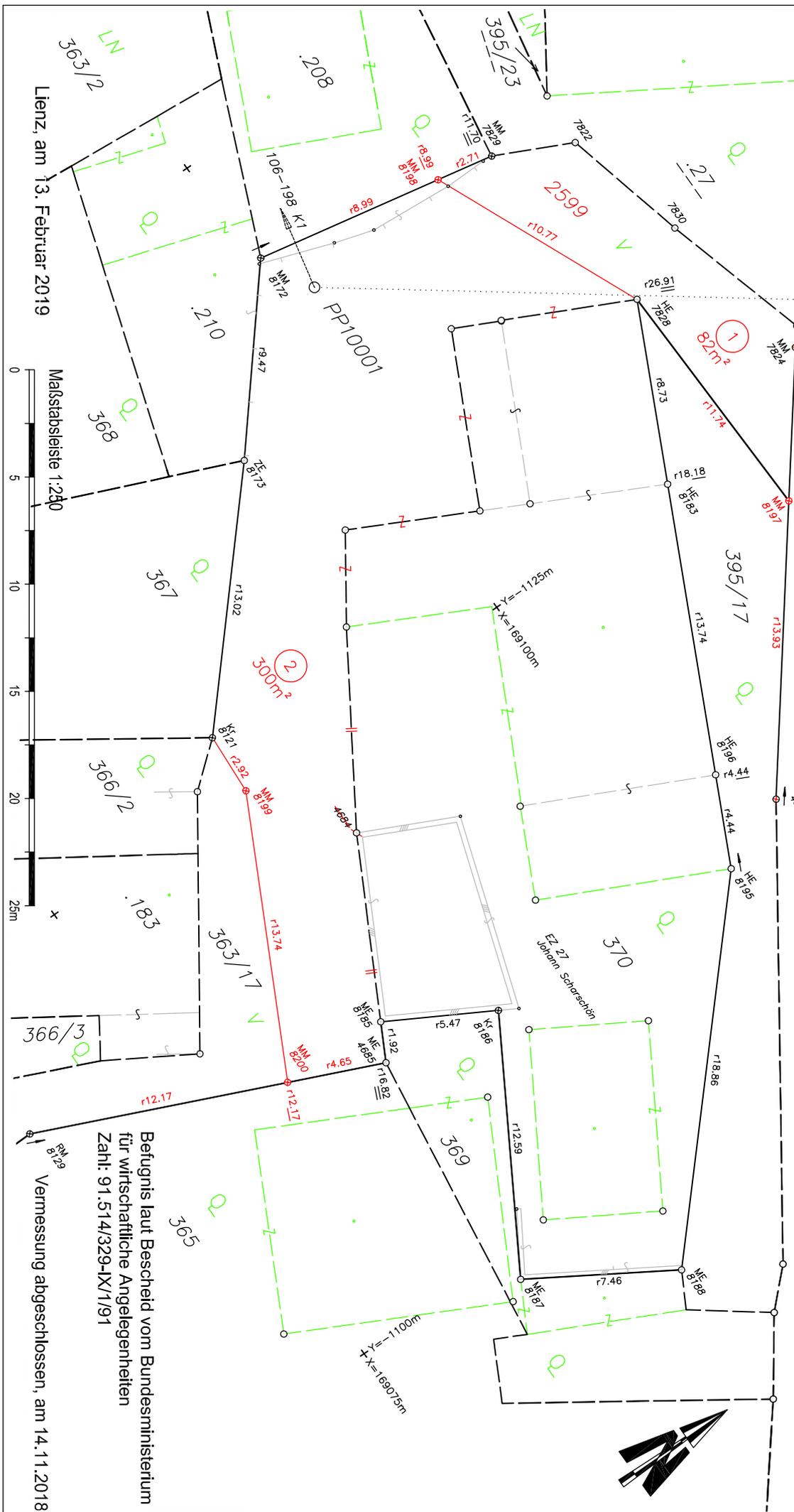
Blatt 1

**GZ: 4830**

Kat.Gem.: St. Lorenzen im Gitschtal

Kat.Nr.: 75014

Ger.Bez.: Hermagor



Lienz, am 13. Februar 2019

Maßstabsleiste 1:250



Befugnis laut Bescheid vom Bundesministerium  
 für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Zahl: 91.514/329-IX/191

Vermessung abgeschlossen, am 14.11.2018

# Kataster - Natur

1:250

Grundteilung Scharschön - Gemeinde Gitschtal



**Vermessungskanzlei**  
 Ingenieurkonsulenten Partnerschaft  
**DI Harald ASSAM - DI Reinhold GÖRZER**  
 Am Haidenhof 35 Zweigstelle: Rathaus 390  
 9900 LIENZ 9640 Kötschach-Mautten  
 Tel 04852/64180 Fax DW4 Tel 04715/24850

## Planurkunde



**GZ: 4830**

Kat.Gem. : St. Lorenzen im Gitschtal

Kat.Nr. : 75014

Ger.Bez. : Hermagor

Blatt 2



VERMESSUNGSKANZLEI DI Harald ASSAM --- DI Reinhold GÖRZER Am Haidenhof 35      Zweigstelle: Rathaus 390 9900 Lienz              9640 Kötschach-Mauthen					Teilungsausweis  GZ: 4830							KG Name:              St. Lorenzen im Gitschtal KG Nummer:        75014 Vermessungsamt:   Villach				Seite 1 von 1				
Stand vor der Vermessung					TrStk		Abfall zu			Zuwachs aus			Stand nach der Vermessung							
Gst.Nr.	EZ	BANU	G	Fläche	Eigentümer	Nr	B	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	Fläche	Gst.Nr.	EZ	BANU	G	B	Fläche	Eigentümer
363/16	27	LN		* 5 94	Johann Scharschön Gitschtal Jadersdorf 34 9620 Hermagor	3	o	363/17	558	94				363/16	27	LN		Ro	5 00	Johann Scharschön Gitschtal Jadersdorf 34 9620 Hermagor
370	27	Baufl. Gt		5 67 3 19 2 48	Johann Scharschön Gitschtal Jadersdorf 34 9620 Hermagor	2	o				363/17	558	3 00	370	27	Baufl. Gt		o T T	8 67 3 19 5 48	Johann Scharschön Gitschtal Jadersdorf 34 9620 Hermagor
363/17	558	SB-Str		7 76	Gemeinde Gitschtal - öffentliches Gut Weißbriach 9622 Weißbriach	1 2 3	o o o	2599 370	558 27	82 3 00				363/17	558	SB-Str		R	4 88	Gemeinde Gitschtal - öffentliches Gut Weißbriach 9622 Weißbriach
						1	o				363/17	558	82	2599	558	SB-Str		o	82	Gemeinde Gitschtal - öffentliches Gut Weißbriach 9622 Weißbriach
				19 37	Gesamtsumme					4 76			4 76						19 37	

<b>Benützungsort (BANU)</b>	<b>Art der Flächenberechnung (B)</b>	
Baufläche Gebäude ..... BfGe	Fläche aus Koordinaten ..... o	G ..... Grundstück im Grenzkataster eingetragen.
Baufläche Gebäude- nebenfläche ..... BfGn	Fläche graphisch ..... g	
Landw. genutzt ..... LN	Restfläche laut Kataster ..... R	uBF .... ursprünglicher Berechnungsfehler.
Garten ..... Gt	Restfläche original ..... Ro	
Weingarten ..... Wgt		
Alpe ..... Alpe		
Wald ..... Wld		
Gewässer ..... Ge		
Sonstige ..... SB		

**Koordinatenverzeichnis**

**Festpunkte**

<b>Punkt</b>	<b>Y [m]</b> Y	<b>X [m]</b> X	<b>Z</b>	<b>KC</b>	<b>KL</b>	<b>Messdatum</b>
106-198 K1	-14227.09	171851.04				
168-198 A1	-1106.88	168686.55				
322-198 A1	4268015.663	1010347.578	4616253.003			22.08.2002
	-1074.66	169376.76				
	4267526.272	1010264.633	4616733.834			22.08.2002
35-199 K1	5917.32	159210.85				
64-199 K1	2506.27	170265.55				
75014-17 E1	-1481.61	169147.68				
	4267768.676	1009903.874	4616561.762			01.01.2005
75014-29 E1	-786.37	168960.99				
	4267739.928	1010611.619	4616433.070			01.01.2005
75014-30 E1	-945.30	169182.57				
	4267624.389	1010420.831	4616590.179			01.01.2005

**Polygonpunkte**

<b>Punkt</b>	<b>Y [m]</b> Y	<b>X [m]</b> X	<b>Z</b>	<b>KC</b>	<b>KL</b>	<b>Messdatum</b>
PP10001	-1142.07	169101.65				
	4267717.731	1010240.766	4616524.511			23.10.2018
PP10002	-1125.23	169124.44				
	4267697.454	1010253.262	4616539.871			23.10.2018

**Übernommen u. überprüfte Punkte aus der DKM**

<b>Punkt</b>	<b>GFN</b>	<b>Y [m]</b> Y	<b>X [m]</b> X	<b>Z</b>	<b>KC</b>	<b>KL</b>	<b>Messdatum</b>
4390	777/2015	-1127.78	169118.90		G	p	
4685	271/2019	-1110.54	169083.61		V	p	
		4267722.632	1010274.330	4616511.498			23.05.2018
5884	8/1999	-1094.31	168983.42		E	p	
		4267788.981	1010306.709	4616441.786			17.05.2018
6154	271/2019	-1132.23	169024.11		V	p	
		4267769.209	1010263.039	4616470.086			17.05.2018
6241	8/1999	-1089.98	168992.59		E	p	
		4267781.486	1010309.324	4616448.140			17.05.2018
7824	365/2015	-1127.00	169118.28		V	p	
		4267702.328	1010252.572	4616535.754			14.11.2018
7828	271/2019	-1133.04	169113.56		V	p	
7829	777/2015	-1142.37	169111.88		G	p	
		4267710.474	1010238.689	4616531.370			23.10.2018
8111	271/2019	-1125.66	169031.91		V	p	
		4267761.795	1010268.075	4616475.011			17.05.2018
8121	271/2019	-1127.56	169085.73		V	p	
		4267725.267	1010257.457	4616513.167			23.05.2018
8129	317/2019	-1117.27	169068.20		V	p	
		4267734.665	1010270.260	4616500.452			23.05.2018
8172	271/2019	-1144.61	169100.40		V	p	
		4267719.135	1010238.502	4616523.599			14.11.2018
8173	271/2019	-1137.31	169094.35		V	p	
8183	271/2019	-1125.16	169109.77		V	p	
8185	271/2019	-1112.24	169084.51		V	p	
8186	271/2019	-1109.55	169089.28		V	p	
8187	271/2019	-1098.68	169082.92		V	p	
8188	271/2019	-1094.77	169089.28		V	p	
8195	271/2019	-1108.78	169101.90		V	p	
8196	271/2019	-1112.78	169103.82		V	p	

**Übernommen u. überprüfter Punkt aus der DKM mit verbesserten Koordinaten**

Punkt	GFN	Y [m] Y	X [m] X	Z	KC	KL	Messdatum
4392	100/1982	-1110.25 4267707.310	169105.46 1010270.999	4616526.708	T	a	14.11.2018

**Gelöschter Punkt aus der DKM**

Punkt	GFN	Y [m] Y	X [m] X	Z	KC	KL	Messdatum
4684	271/2019	-1120.10	169088.65		V	l	

**Übernommene Punkte aus der DKM**

Punkt	GFN	Y [m] Y	X [m] X	Z	KC	KL	Messdatum
7822	777/2015	-1140.67	169115.41		G	u	
7830	777/2015	-1134.76	169116.90		G	u	

**Neupunkte**

Punkt	Y [m] Y	X [m] X	Z	KC	KL	Messdatum
8197	-1121.31 4267703.995	169113.92 1010258.852	4616532.675		n	14.11.2018
8198	-1142.89 4267712.636	169109.22 1010238.718	4616529.782		n	14.11.2018
8199	-1124.64 4267724.663	169085.58 1010260.314	4616513.022		n	14.11.2018
8200	-1112.40 4267725.941	169079.36 1010273.190	4616508.473		n	14.11.2018
8201	-1127.21 4267763.572	169030.07 1010266.898	4616473.892		n	14.11.2018
8202	-1090.52 4267782.411	168991.46 1010309.063	4616447.367		n	14.11.2018

**Bestimmung der Transformationsparameter**

für Transformation: 2-74-->sys

Typ: Flächentreu 2D

**Passpunkte**

Ausgangssystem	Y [m]	X [m]	H [m]
Zielsystem	Y [m]	X [m]	H [m]
2-74-52	1082.59	1024.76	---
31	-1133.04	169113.56	---
2-74-54	1096.00	1013.90	---
11	-1131.97	169096.33	---
2-74-60	1100.36	1014.89	---
17	-1128.24	169093.77	---
2-74-62	1109.80	1017.52	---
23	-1120.10	169088.65	---

**Statistik der Ausgleichung bei 5 Überbestimmungen**

Inverse:

Determinante=7.293295e+003 Eigenwerte: Min=4.000000e+000 Max=4.558310e+002

Iteration:

Svv=0.019096 Sww=0.019096

**Koordinatendifferenzen und mittlere Fehler der Identpunkte**

Lokaler Punkt	dY/mY [m]	dX/mX [m]	dH/mH [m]	Identpunkt
2-74-52	-0.01 0.05	-0.01 0.05	---	31 ***
2-74-54	0.02 0.03	-0.02 0.03	---	11 ***
2-74-60	0.08 0.03	-0.02 0.03	---	17 ***
2-74-62	-0.10 0.03	0.04 0.03	---	23 ***

**Ausgeglichene Parameter und ihre mittleren Fehler nach 2 Iterationen**

Koordinaten des Schwerpunktes [m]:

Y0=1097.19 X0=1017.77 H0=0.00

Translation [m]: DY=-2225.52 (0.03) DX=168080.31 (0.03) DH= --- ( --- )

Rotation [gon]: Ry= --- ( --- ) Rx= --- ( --- ) Rz=52.8216 (0.1843)

Maßstab: M= --- ( --- )

**Festpunkt-Anschluss**

**BEV – ETRS 89 – MGI**

Provider: APOS

**Globale Transformation**

Verschiebung X = -577.33

Verschiebung Y = -90.13

Verschiebung Z = -463.92

Drehung um X = 15.853666 cc

Drehung um Y = 4.550001 cc

Drehung um Z = 16.348890 cc

Maßstab = 0.999997577 = -2.42300 ppm

**Anfelderung Lage**

Helmert (4 Parameter)

Verschiebung Y = -0.63

Verschiebung X = -0.19

Drehpunkt Y = -1078.33

Drehpunkt X = 169071.10

Drehwinkel = 0.0019 gon

Maßstab = 1.000058751 = 58.751 ppm

**WGS-Koordinaten**

Punkt	Y	X	Z
75014-17 E1	4267768.676	1009903.874	4616561.762
75014-29 E1	4267739.928	1010611.619	4616433.070
75014-30 E1	4267624.389	1010420.831	4616590.179
168-198 A1	4268015.663	1010347.578	4616253.003
322-198 A1	4267526.272	1010264.633	4616733.834

**Festpunkte:**

Punkt	amtlich		aus GPS transformiert	
	Y	X	Y	X
75014-17 E1	-1481.61	169147.68	-1481.60	169147.69
75014-29 E1	-786.37	168960.99	-786.35	168960.96
75014-30 E1	-945.30	169182.57	-945.33	169182.56
168-198 A1	-1106.88	168686.55	-1106.87	168686.57
322-198 A1	-1074.66	169376.76	-1074.67	169376.78

**Klaffungen**

WGS	Zielsystem	Klaffung Y	Klaffung X	Klaffung Lage
75014-17 E1	75014-17 E1	-1 cm	-1 cm	1 cm
75014-29 E1	75014-29 E1	-2 cm	3 cm	3 cm
75014-30 E1	75014-30 E1	3 cm	1 cm	3 cm
168-198 A1	168-198 A1	-1 cm	-2 cm	2 cm
322-198 A1	322-198 A1	1 cm	-2 cm	2 cm



Abbild des Rundsiegels gem. ZTG § 19 (1)

# GZ 4830

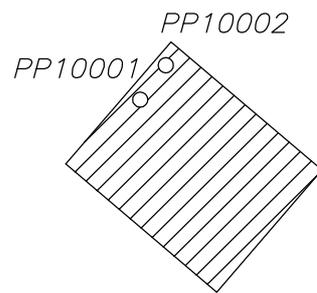
## Netzbild 1:5000



△ 322-198 A1

75014-17 E1  
○

○ 75014-30 E1



Vermessungsbereich

○ 75014-29 E1

△ 168-198 A1

Maßstabsleiste 1:5000



## **Anlage 2 zu TOP 10**



ENTWURF 20.02.2019

**BAULANDMODELL JADERSDORF**  
**GEMEINDE GITSCHTAL**

**ZT RAUMPLANUNGSBÜRO**  
 DI JOHANN KAUFMANN  
 RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

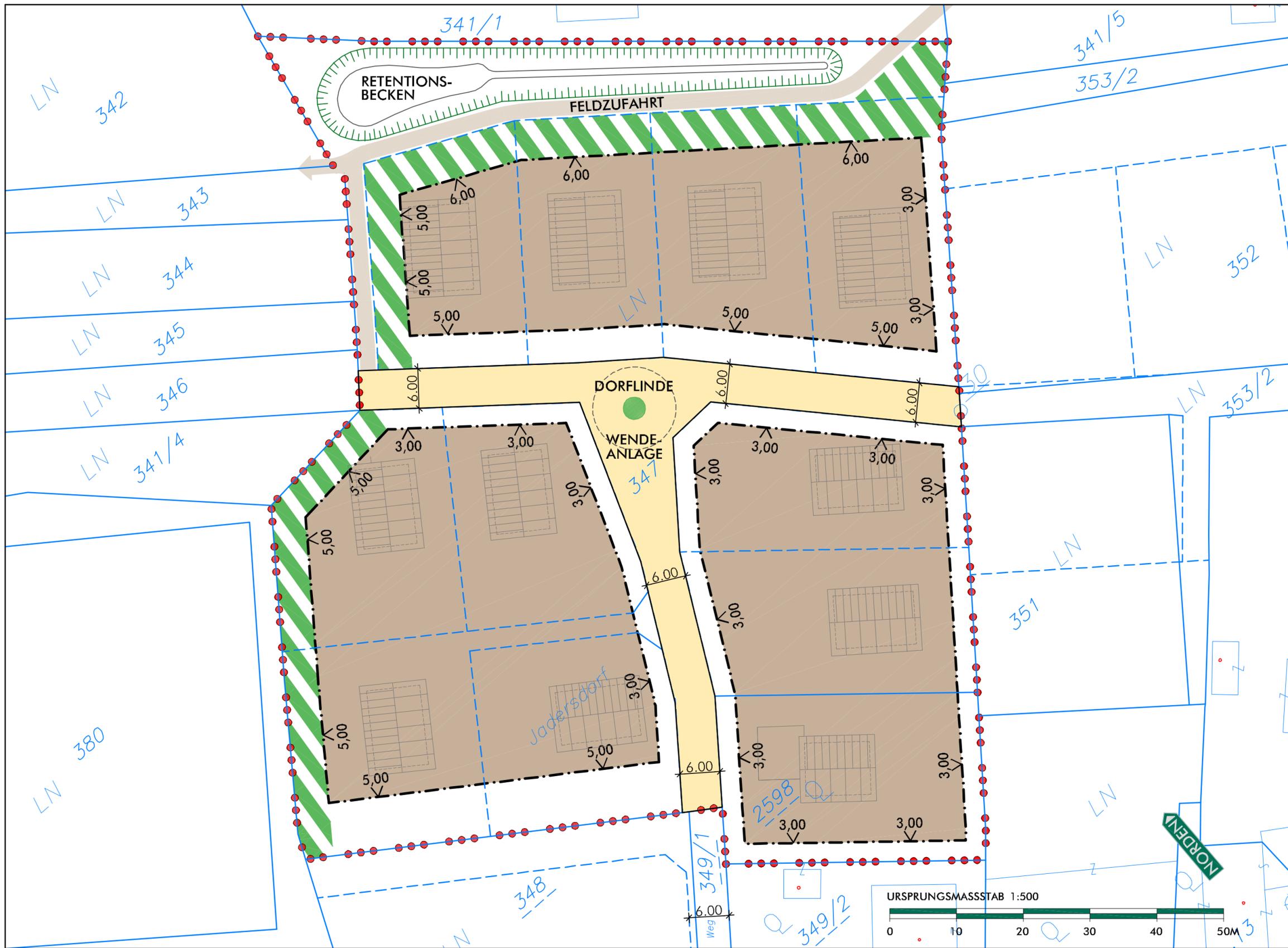
A-9020 KLAGENFURT MIESTALER STRASSE 18  
 TEL. 0433/55857 FAX-5 team@kaufmann.direct www.dl-kaufmann.at

BEARBEITUNG: DI JOHANN KAUFMANN/TRÖR DATUM: 20.02.2019 **PLANNR.: 17038-BL M 1:1000** **Ziviltechniker** bürgen für Qualität.

GESRALTUNGSKONZEPT



## **Anlage 2 zu TOP 10**



GEMEINDE GITSCHTAL  
**TEILBEBAUUNGSPLAN**  
**BAULANDMODELL JADERSDORF**  
**PLAN 02**  
**ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES**

- Projektgebiet
- Baulinie ohne Anbauverpflichtung
- Überbaubare Fläche im Bauland Dorfgebiet
- Verkehrsfläche im Teilbebauungsplan mit Straßenbegrenzungslinie
- Bepflanzungsgebiet

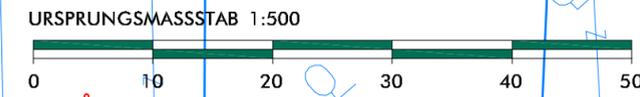
**Bebauungsbedingungen**

Mindestgröße des Baugrundstückes <b>700 M<sup>2</sup></b>	Bebauungsweise <b>offen, halboffen</b>
Geschossflächenzahl (GFZ) <b>0.5</b>	Geschossanzahl <b>E + 1</b>
Dachform <b>Satteldach</b>	Art der Nutzung <b>lt. Widmung</b>

- 1257 Kataster
- Voraussichtliche Parzellengrenze (unverbindlich)
- Bebauungsvorschlag
- 20.00 Maßkoten in Meter
- 3.00

Betroffene Parzellen: 347 und 2598, beide KG St. Lorenzen im Gitschtal  
 Gesamtfläche des Planungsgebietes: 11.778 m<sup>2</sup> (lt. DKM)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren gemäß  
 K-GplG 1995 LGBL Nr. 23/1995,  
 idF: LGBL Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27, bzw. III. Abschnitt  
 §§ 31a und 31b



ENTWURF 20.02.2019

## **Anlage 2 zu TOP 10**



ENTWURF 20.02.2019

**BAULANDMODELL JADERSDORF**  
**GEMEINDE GITSCHTAL**

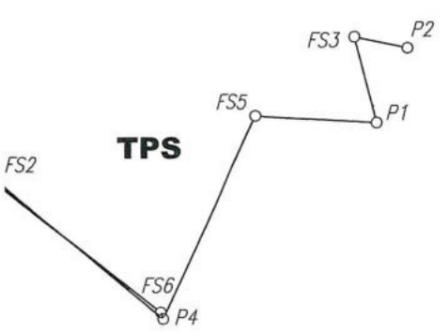
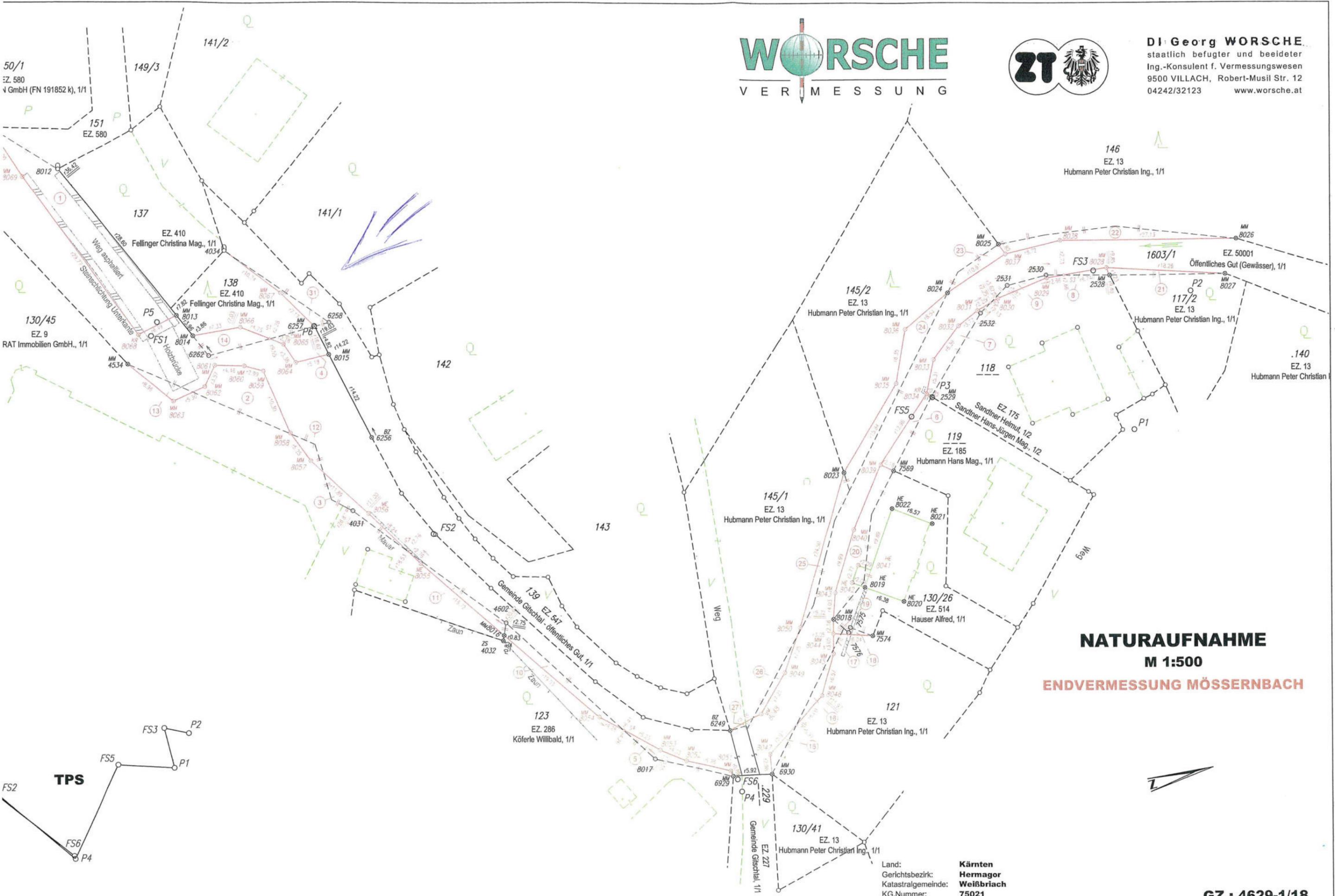
**ZT RAUMPLANUNGSBÜRO**  
 DI JOHANN KAUFMANN  
 RAUMPLANUNG - STADTDESIGN  
A-9020 KLAGENFURT MIESTALER STRASSE 18  
 TEL. 0433/55857 FAX-5 team@kaufmann-direct; www.zt-kaufmann.at

GESRALTUNGSKONZEPT

BEARBEITUNG: DI JOHANN KAUFMANN/TRÖR    DATUM: 20.02.2019    PLANNR.: 17038-BL M 1:1000    Ziviltechniker bürgen für Qualität.



## **Anlage 2 zu TOP 10**



**NATURAUFNAHME**  
**M 1:500**  
**ENDVERMESSUNG MÖSSERNBACH**



Land: **Kärnten**  
Gerichtsbezirk: **Hermagor**  
Katastralgemeinde: **Weißbriach**  
KG-Nummer: **75021**

0 M 1:500 25m

**GZ.: 4629-1/18**  
Plannummer: 09  
**Villach, am 05.12.2018**